



SATZUNG

für den Verein
'Freiwillige Feuerwehr Ebsdorf'

in der Fassung vom 07. März 2009, zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. September 2011.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freiwillige Feuerwehr Ebsdorf**“
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen und führt den Zusatz „**eingetragener Verein**“ („**e.V.**“).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ebsdorfergrund, Ortsteil Ebsdorf
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Bekanntmachungsorgan des Vereins ist das Gemeindemitteilungsblatt „*Ebsdorfergrund-Nachrichten*“

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein 'Freiwillige Feuerwehr Ebsdorf' hat den Zweck, das Feuerwehrwesen allgemein und insbesondere im Ortsteil Ebsdorf zu fördern.
Insbesondere hat er die Aufgabe
 - a) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - b) interessierte Einwohner für die Mitgliedschaft im Verein zu gewinnen,
 - c) für die Mitarbeit in der Einsatzabteilung zu werben
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen öffentlichen und privaten Stellen zusammenzuarbeiten,
 - f) herausragende Leistungen von verdienten Vereinsmitgliedern zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand
- (2) Bei minderjährigen Personen ist die Aufnahme durch die Erziehungsberechtigten des Minderjährigen schriftlich zu beantragen.

§4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben .
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Kündigung erforderlich.
 - (b) durch den Tod des Mitgliedes
 - (c) durch Auflösung des Vereins
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluß. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
Gegen diese Entscheidung ist Einspruch innerhalb eines Monats zulässig.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Vereinsaktivitäten

§7 Beitragsbefreiung

Von der jährlichen Beitragszahlung befreit sind

- (a) die Ehrenmitglieder
- (b) alle diejenigen Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins 'Freiwillige Feuerwehr Ebsdorf' sind.
- (c) Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

§8**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vereinsvorstand

§9**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, sie kann in Ausnahmefällen auf 1 Woche verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Vereins unter Benennung der vorläufigen Tagesordnung. Über Anträge und Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung an Ort und Stelle.

§10**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl von Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- c) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern „kraft Amtes“ gem. §12(3) dieser Satzung
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers.
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren.
Die Wahl erfolgt alternierend im jährlichen Rhythmus.
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung von Ehrenrechten
- i) die Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- j) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- k) die Beschlußfassung über die Veränderung des Vereinszwecks
- l) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§11**Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge sind bei Stimmengleichheit abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Treten bei Wahlen für dasselbe Amt mehrere Kandidaten an, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Verlauf der Versammlung ersichtlich ist und die Ergebnisse von Wahlen dokumentiert sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen im gleichen Jahr wie die Wahlen des Wehrführers und dessen Stellvertreters gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ebsdorfergrund.

§12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - (a) den von der Mitgliederversammlung gemäß §10 (b) gewählten Vorstandsmitgliedern
 - (b) den von der Mitgliederversammlung gemäß §10 (c) bestellten Vorstandsmitgliedern „kraft Amtes“
- (2) Gewählte Vorstandsmitglieder gem. Abs. (1) (a) sind
 - der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Rechnungsführer, der stellvertretende Rechnungsführer,
 - der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer,
 - bis zu 4 Beisitzer
- (3) Vorstandsmitglieder „kraft Amtes“ gem. Abs. (1) (b) sind
 - * der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ebsdorfergrund-Ebsdorf,
 - * der stellvertretende Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Ebsdorfergrund-Ebsdorf,
 - * der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Ebsdorfergrund-Ebsdorf,
 soweit diese nicht bereits durch Wahl gem. §10 (b) in den Vorstand bestellt wurden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. (1) (a) werden für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
Die Amtszeit von Wehrführer, stellvertretendem Wehrführer und Jugendfeuerwehrwart richtet sich nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ebsdorfergrund.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen
- (6) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit

§14 Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Der Rechnungsführer legt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern am Ende des Geschäftsjahres Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§15 Änderung des Vereinszwecks

- (1) Über die Änderung des Vereinszwecks entscheidet eine Mitgliedervollversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck durch den Vorstand einberufen wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliedervollversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung und der Vorschläge zur Änderung des Vereinszwecks allen Mitgliedern an die zuletzt bekannte Anschrift zu senden und zusätzlich im Bekanntmachungsorgan des Vereins zu veröffentlichen.
Die Ladungsfrist beträgt einen Monat ab dem Tag der Absendung der Einladung.
Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die Mitgliedervollversammlung nicht beschlussfähig, so muß der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung gemäß Absatz 2, Satz 1 einberufen.
- (4) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (5) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliedervollversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck durch den Vorstand einberufen wird.

Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des §15 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebsdorfergrund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung ‚Freiwillige Feuerwehr‘ zu verwenden hat

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung in der Fassung vom 07. März 2009, zuletzt geändert in §16, Abs.2 durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 16. September 2011 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) entfällt

Unterschriften